



**OSTALBKREIS**

## **Amtliche Bekanntmachung des Ostalbkreises**

### **Feststellung der Geltung der Maßnahmen nach § 28b Infektionsschutzgesetz**

Das Landratsamt Ostalbkreis – Gesundheitsamt – teilt mit, dass gem. §§ 28b, 77 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, folgende Bekanntmachung ergeht:

**Es wird festgestellt, dass im Ostalbkreis ab Samstag, 24. April 2021, die in § 28b IfSG normierten Maßnahmen gelten.**

#### **Begründung:**

Durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 wurde das IfSG unter anderem durch die Aufnahme eines neuen § 28b geändert. § 28b IfSG sieht vor, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde in geeigneter Weise die Tage bekannt macht, ab denen die jeweiligen Maßnahmen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten. Gem. § 77 Absatz 6 IfSG werden für die Zählung der nach § 28b IfSG maßgeblichen Tage die drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tage mitgezählt. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den jeweils maßgeblichen Schwellenwert von 100/150/165 überschritten hat, gelten die Maßnahmen, die in § 28b IfSG ab dem 24. April 2021 jeweils geregelt sind. In den Fällen des § 77 Absatz 6 Satz 2 IfSG macht die nach Landesrecht zuständige Behörde den Tag, ab dem die Maßnahmen nach § 28b IfSG gelten, am 23. April 2021 bekannt. Die Sieben-Tages-Inzidenz liegt im Ostalbkreis nach der Veröffentlichung des RKI seit mehr als drei Tagen über 200. Damit sind die in § 28 b IfSG genannten Schwellenwerte überschritten.

Die nach baden-württembergischen Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 28b IfSG ist gem. § 1 Absatz 6a Satz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) das Gesundheitsamt.

Die Feststellung erfolgt rein deklaratorisch und ergibt sich unmittelbar aus dem Verlauf der Sieben-Tage-Inzidenz des Ostalbkreises auf der Website des Robert-Koch-Institutes (RKI).

Aalen, den 23. April 2021

Dr. Joachim Bläse  
Landrat des Ostalbkreises

Online bereitgestellt am 23.04.2021.